



Österreichische Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie und Allgemeine
Psychotherapie Sekretariat: Kaiserstraße 14/13, A-1070 Wien, Tel.: 01/523 38 39, Fax: 01/523
38 39-10, E-mail: office@oegatap.at, Website: www.oegatap.at

AUSBILDUNGSCURRICULUM FÜR KATATHYM IMAGINATIVE PSYCHOTHERAPIE (KIP)

Mai 2016

Ausbildung (Psychotherapeutisches Fachspezifikum)

1. Prägnante Kurzbeschreibung

Die Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP) ist eine anerkannte **tiefenpsychologisch fundierte** Psychotherapiemethode, in der **Imaginationen einen zentralen Stellenwert** im therapeutischen Geschehen einnehmen.

Die Methode wurde 1955 von Hanscarl LEUNER als wissenschaftliches Verfahren begründet und wird seither ständig weiter entwickelt. Die Bezeichnung „*katathym*“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet „*der Seele gemäß – die Seele widerspiegelnd*“. Sie weist auf den tiefenpsychologischen Ursprung von Affekten und Konflikten hin, die sich in den Imaginationen in symbolisch verdichteter Form darstellen und in der Folge einer Bearbeitung zugänglich werden.

„*Imaginativ*“ verweist auf die symbolische Darstellung und Widerspiegelung der inneren Welt der Objekte. Das Symbol hat eine vermittelnde Funktion zwischen unbewussten Vorgängen, Affekten, Wünschen und Konflikten und dem bewussten Erleben.

Die Arbeit am Symbol ermöglicht eine Bearbeitung von unbewussten Konflikten (erste Wirkdimension der KIP), das Auffüllen früher emotionaler Defizite (zweite Wirkdimension der KIP) und die spontane Entfaltung der Kreativität (dritte Wirkdimension der KIP).

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Methode basieren auf psychoanalytischen Konzepten. Das Verständnis und die Aufarbeitung der Imaginationen im therapeutischen Prozess orientieren sich an psychodynamischen Grundlagen von Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr und Widerstand.

Durch das motivinduzierte und therapeutisch unmittelbar begleitete Imaginieren, das generell mit einer kurzen Entspannungsvorgabe eingeleitet wird, können die Betroffenen gleichsam eine innere Bühne errichten, auf der sie mit Hilfe und im Schutz der Psychotherapeutin/ des Psychotherapeuten innere Prozesse und Problemstellungen symbolisch erleben und weiterentwickeln können.

Der PatientIn-TherapeutIn-Beziehung kommt hierbei höchste Bedeutung zu. Der/Die PsychotherapeutIn begleitet den Patienten/ die Patientin unmittelbar während der Imagination und regt dabei verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten an. In einem sekundären Prozess wird das bildhaft Erlebte kreativ ausgestaltet (Zeichnen, Malen, etc.), im Gespräch assoziativ angereichert und allmählich dem Bewusstsein zugänglich gemacht.

2. Setting und Anwendung

KIP wird für Erwachsene, Kinder und Jugendliche als Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenpsychotherapie angewandt.

Als tiefenpsychologische Methode wird die KIP vorwiegend als Langzeitbehandlung eingesetzt. Sie kann auch als Kurzzeitpsychotherapie und als Krisenintervention fokussiert zur Anwendung kommen.

3. Ausbildungsziel

Zukünftige PsychotherapeutInnen für KIP werden dahingehend ausgebildet, psychische Störungen und Erkrankungen zu diagnostizieren und geeignete indikationsgerechte Behandlungsschritte einsetzen zu können. Neben dem Erwerb theoretischer und methodischer Kenntnisse kommt der persönlichen Entwicklung der Auszubildenden zentrale Bedeutung zu.

4. Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung Katathym Imaginative Psychotherapie

Die Ausbildung zur Therapeutin/zum Therapeuten für Katathym Imaginative Psychotherapie im Sinne der Ausbildungsrichtlinien und im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums (gem. PthG § 10 (2)) kann nur beginnen, wer

- a) eigenberechtigt ist;
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- c) das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat;
- d) die im PthG § 10 (2) Z. 5-9 genannten beruflichen Voraussetzungen erfüllt;
- e) ein Einführungsseminar in Katathym Imaginativer Psychotherapie absolviert hat;
- f) ein Aufnahmegespräch bei zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis der Österreichischen Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie und Allgemeine Psychotherapie positiv abgelegt hat.

Im **Aufnahmegespräch** soll die persönliche Eignung und Belastbarkeit der/des Auszubildenden festgestellt werden.

Persönliche Eignung für die Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie setzt voraus:

Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, Fähigkeit zu Empathie, sozialen Kontakten und Beziehungen, ausreichende Ich-Stärke und Belastbarkeit, ausreichende intellektuelle Begabung, adäquater Umgang mit Frustrationen und mit eigenen und fremden aggressiven und libidinösen Impulsen.

In diesem Sinne sind **Ausschlusskriterien:**

Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Mangel an intellektueller Begabung, sozialer Kontakt- und Anpassungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Frustrationstoleranz; Schwierigkeiten im Umgang mit aggressiven und libidinösen Impulsen, mangelnde Fähigkeit zur Empathie, geringe Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit und insgesamt herabgesetzte Belastbarkeit.

Der **Beginn der fachspezifischen Ausbildung** kann erst nach erfolgreichem Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums und nach Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgen (PthG § 10, Abs.2 Z.4).

Fachspezifische Ausbildung

Teil A) Ausbildungsinhalte im Überblick

1. Theoretischer Teil (mind. 300 Std.) = § 6 (1) PThG

1.1. Theorie der gesunden und pathologischen Persönlichkeitsentwicklung (mind. 60 Std.) = § 6, Abs.1 Z.1 PThG

Tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie, weiterentwickelte psychoanalytische Konzepte (u.a. Triebtheorie, Objektbeziehungstheorie, Ich-Psychologie, Selbstpsychologie, Narzissmustheorie, intersubjektive Konzepte), Psychopathologie, Neurosenlehre, Psychiatrie, Psychosomatik

1.2. Methodik und Technik (mind. 100 Std.) = § 6, Abs. 1 Z.2 PThG

Spezifische Theorie der KIP auf tiefenpsychologischer Grundlage (Theorie des Unbewussten, Traumtheorie, Symbolik, Theorie der Imagination, usw.)
Konzepte von Abwehr, Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand
Therapieplanung (Erstinterview, Anamnese, Diagnostik, Arbeitshypothese, Therapieverlauf, Therapieende)
Indikation und Kontraindikation der KIP
Störungsspezifische Methodik

1.3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien (mind. 50 Std.) = § 6, Abs. 1 Z.3 PThG

Tiefenpsychologische Persönlichkeits- und Interaktionskonzepte
Theorie systemischer und gruppendynamischer Prozesse
Verhaltenspsychologie

1.4. Psychotherapeutische Literatur (mind. 40 Std.) = § 6, Abs. 1 Z.4 PThG

entsprechend der ständig aktualisierten Literaturliste

1.5. Schwerpunkt nach methodenspezifischer Ausrichtung (mind. 50 Std.)

Theorie, Techniken und Wirkdimensionen der KIP

2. Praktischer Teil (mind. 1600 Std. lt. § 6 (2) PThG.)

2.1. Selbsterfahrung (mind. 490 Std.)

a) Einzelselbsterfahrung /Lehrtherapie mit der KIP
Stundenanzahl individuell, Mindestausmaß 100 Std., 1 – 2x pro Woche

Die Lehrtherapie ist ein kontinuierlicher Prozess und kann daher nur bei einem/einer einzigen Lehrtherapeuten/Lehrtherapeutin erfolgen.

Die Stundenanzahl der Lehrtherapie ist individuell verschieden und ergibt sich aus dem psychotherapeutischen Prozess.

Die Lehrtherapie wird in Übereinstimmung mit dem Lehrtherapeuten, der Lehrtherapeutin abgeschlossen.

Die Lehrtherapie/Einzelselbsterfahrung genießt den Schutz der umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Daher ist die Lehrtherapeutin/der Lehrtherapeut für die Einzelselbsterfahrung von jeder Evaluationstätigkeit die Lehrkandidatin/den Lehrkandidaten betreffend ausgeschlossen. Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten für die Einzelselbsterfahrung kann daher kein anderer Ausbildungsschritt (Supervision, Fallvorstellung, Seminar etc.) absolviert werden.

b) Selbsterfahrung in der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe (300 Std.)

c) Selbsterfahrung in Stufen- und Sonderseminaren

2.2. Ausbildungsgruppe

Die kontinuierliche Ausbildungsgruppe ist eine geschlossene Gruppe (HöchstteilnehmerInnenanzahl: 14), die Selbsterfahrung, methodenspezifische und theoretische Inhalte umfasst. Sie wird als 14tägig stattfindende Abendgruppe mit 2-3 Wochenenden pro Jahr oder als Wochenendgruppen 6 - 8mal pro Jahr (max. 120 Stunden pro Jahr) angeboten. Sie erstreckt sich mindestens über einen Zeitraum von 3,5 - 4 Jahren. Die Stundenanzahl beträgt 450 Stunden.

2.3. Stufen- und Sonderseminare, sowie Theorieveranstaltungen der ÖGATAP

Weitere Ausbildungsschritte werden in zusätzlichen, von der ÖGATAP organisierten Internationalen Seminaren absolviert:

- **7 Stufen- bzw. Sonderseminare (à 20 Stunden)**
Diese sind in Abstimmung mit dem Stand der Ausbildungsgruppe zu wählen und müssen nicht der Reihe nach absolviert werden.
Verpflichtend sind bei den Stufenseminaren mindestens ein B-Seminar, ein C-Seminar und ein B3-Seminar (Kinder oder Jugendliche)
- **100 Stunden Theorie**
Außerhalb der Ausbildungsgruppe und der Stufen- bzw. Sonderseminare sind noch mind. 100 Stunden Theorie zu absolvieren. Hierzu zählen Vorprogramm- und Theorieseminare, Vorträge bei Internationalen Seminaren und Kongressen der ÖGATAP.

2.4. Psychotherapeutische Tätigkeit (mind. 600 Std.) = § 6, Abs.2, Z.4 PThG im PraktikantInnenstatus unter begleitender methodenspezifischer Supervision (im Ausmaß von mind. 120 Std.)

Die **begleitende Supervision** (120 Stunden) setzt sich wie folgt zusammen:

a) Fallvorstellungen

Die Fallvorstellungen dienen der Evaluierung der psychotherapeutischen Tätigkeit der Therapeuten/Therapeutinnen in Ausbildung und können "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" absolviert werden. Im letzteren Fall werden nur Supervisionsstunden bestätigt.

Eine Fallvorstellung umfasst 2 Einheiten und zeichnet sich durch den Charakter der Präsentation aus. Erwartet wird eine eigenständige Darstellung des Fallverlaufs mit Begründung der Vorgangsweise, einer nachvollziehbaren und reflektierten Darstellung zur Indikation, Diagnosestellung, Arbeitshypothese und Behandlungsplan. Daran schließt sich die Darstellung des therapeutischen Prozesses

an. Der/Die AusbildungsteilnehmerIn ist für die Strukturierung und Einhaltung der Zeit verantwortlich.

b) Methodenspezifische Supervision

Im Einzel- und/oder Gruppensetting

Die Supervision begleitet kontinuierlich den therapeutischen Prozess und dient der Reflexion der therapeutischen Arbeit.

2.5. Praktikum (mind. 550 Std., § 6, Abs.2, Z.2 PThG)

Während der fachspezifischen Ausbildung ist ein Praktikum in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Ausmaß von 550 Stunden zu absolvieren.

Es können nur jene Praktika für das Fachspezifikum angerechnet werden, die nach Beginn der fachspezifischen Ausbildung absolviert wurden.

2.6. Methodenspezifische Praktikumssupervision (im Ausmaß von mindestens 30 Std.) = § 6, Abs.2, Z.3 PThG

Begleitend zum Praktikum erfolgt nach den Richtlinien des BMG die methodenspezifische Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden.

3. Ausbildungsabschluss (Therapeutenkolloquium)

Für den Ausbildungsabschluss ist eine schriftliche Ausarbeitung einer Falldarstellung nach methodenspezifischen Kriterien auf theoretisch wissenschaftlichen Grundlagen erforderlich. Diese Kolloquiumsarbeit wird von zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis für KIP begutachtet. Nach positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zum Abschlusskolloquium.

In diesem Kolloquium haben die AusbildungsteilnehmerInnen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse entsprechend dem Ausbildungscurriculum nachzuweisen.

Nach erfolgreicher Ablegung des TherapeutInnenkolloquiums wird der TherapeutInnenstatus verliehen. Dieser berechtigt im Zusammenhang mit der Eintragung in die Liste der Psychotherapeuten des BMG zur selbständigen Behandlung von PatientInnen mit der Methode der Katathym Imaginativen Psychotherapie.

4. Evaluation der Ausbildung, zusätzliche Auflagen und Ausscheiden aus der Ausbildung

Der Ausbildungsfortschritt der fachspezifischen Ausbildung in der KIP wird durch kontinuierliche Evaluation gewährleistet.

Evaluation findet bei folgenden Ausbildungsschritten statt:

1. Bei den Seminaren der ÖGATAP durch den/die SeminarleiterIn, der die Qualität des Verständnisses und der Mitarbeit beurteilt.
2. Nach 100 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe
3. Bei der Verleihung des PraktikantInnenstatus, der frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung und nach mindestens 200 Std. kontinuierlicher Ausbildungsgruppe und mindestens 40 Std. Lehrtherapie verliehen werden kann. Der PraktikantInnenstatus befähigt zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision.
4. Bei den Fallvorstellungen durch LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis
5. Durch die Abschlussarbeit und beim TherapeutInnenkolloquium

Der/Die LehrtherapeutIn für die Einzelselbsterfahrung ist von der Beteiligung an der Evaluation ausdrücklich ausgenommen!

Im Rahmen dieser Evaluationen sind die Lehrpersonen der ÖGATAP befugt, dem/der AusbildungsteilnehmerIn Auflagen in Form zusätzlicher Ausbildungsinhalte aufzutragen. Diese sind dem/der AusbildungsteilnehmerIn in einem persönlichen Gespräch und schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist auch der Lehrausschuss unter Anführung der Erwägungsgründe über diese Auflagen schriftlich zu informieren.

Hält der/die AusbildungsteilnehmerIn Ergebnisse von Evaluationen oder Auflagen für nicht gerechtfertigt, so kann er/sie sich innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung an den Lehrausschuss wenden. Falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann der/die AusbildungsteilnehmerIn das für Ausbildungsfragen vorgesehene (in den Statuten festgelegte) Schiedsgericht für die Aus- und Weiterbildung der ÖGATAP zur Überprüfung der Entscheidung anrufen.

Für ethische Probleme ist die Ethikkommission der ÖGATAP zu befragen. Berufsethische Verfehlungen und strafrechtliche Verurteilungen, sowie vereinschädigendes Verhalten stellen einen Ausschließungsgrund dar. (siehe Ausbildungsvertrag)

Werden AusbildungsteilnehmerInnen von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen, werden ihnen die bis dahin absolvierten Ausbildungsschritte bestätigt.

Alle, die Strukturen der Ausbildung und die Vereinsebene betreffenden Streitigkeiten im Rahmen der ÖGATAP, werden durch die in den Statuten festgelegte Schlichtungsstelle ausgetragen und entschieden.

Teil B: Praktische Durchführung der Ausbildung

1. Beginn des Fachspezifikums

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind das positiv beurteilte A-Seminar und das darauf folgende positiv absolvierte Aufnahmegespräch.

Nach der Aufnahme zur Ausbildung kann mit den verschiedenen Ausbildungsschritten wie Lehrtherapie, Theorie- und Grundstufenseminaren, Praktikum, kontinuierliche Ausbildungsgruppe begonnen werden.

Spätestens 8 Wochen nach Aufnahme als Mitglied der ÖGATAP müssen alle gesetzlich erforderlichen Abschlüsse und Bescheide vorliegen: Abschluss des Propädeutikums, Quellenberuf nach § 10 Abs. 2 PthG bzw. Bescheid des Ministeriums. Jede/r Kandidat/in hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst zu sorgen.

2. Kontinuierliche Ausbildungsgruppe

Die Koordination der Ausbildungsgruppe erfolgt über das Sekretariat. Die Wünsche der AusbildungsteilnehmerInnen (bzgl. AusbildungsgruppenleiterIn, Ort, etc.) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Stundenanzahl beträgt 450 Stunden und setzt sich wie folgt zusammen:

- **100 Stunden Gruppenselbsterfahrung mit KIP** (meist am Anfang der Ausbildungsgruppe bzw. parallel mit den anderen Ausbildungsschritten)

- **150 Stunden Theorie:** Literaturstudium, Referate der TeilnehmerInnen, Theoriediskurs in der Gruppe
- **200 Stunden methodenspezifische praktische Ausbildung:** psychotherapeutische Arbeit mit Motiven und Interventionstechniken in den Imaginationen, Handhabung des psychotherapeutischen Prozesses, störungsspezifische Methodik.

Die AusbildungsgruppenleiterInnen gestalten ihre Ausbildungsgruppen innerhalb dieses Rahmens individuell. Dies ist einem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen (Sekretariat bzw. AusbildungsgruppenleiterIn).

Alle KandidatInnen sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Eine geringfügige zeitliche Abwesenheit (maximal 10%) kann bei triftigen Gründen toleriert werden, wenn die Sicherung der Lehrinhalte gewährleistet ist.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Ausbildungsgruppe nicht möglich. Wenn dennoch ein Wechsel erfolgt, wird dem/der AusbildungsteilnehmerIn die bis dahin absolvierte Stundenanzahl als Selbsterfahrung bestätigt. An einer neuen Ausbildungsgruppe muss von Beginn an teilgenommen werden. Ein gewünschter Wechsel muss schriftlich bei der Ausbildungsleitung begründet werden; diese Begründung muss in Absprache mit dem/der bisherigen und mit dem/der zukünftigen AusbildungsgruppenleiterIn erfolgen.

3. Die schriftliche Evaluierung des Lernfortschritts:

Um die Ausbildung nach bestimmten Ausbildungsschritten fortsetzen zu können, erfolgt eine schriftliche Rückmeldung der Evaluation.

1. **Nach 100 Stunden Ausbildungsgruppe** erfolgt eine schriftliche Beurteilung durch den/die LeiterIn der Ausbildungsgruppe an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die KandidatInnen die schriftliche Bestätigung über die positive bzw. negative Evaluierung des Lernfortschrittes.
2. **Zur Erlangung des PraktikantInnenstatus** durch den/die LeiterIn der Ausbildungsgruppe an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die KandidatInnen die schriftliche Bestätigung über Erlangung des PraktikantInnenstatus.
Bei negativer Beurteilung von Punkt 1. und 2. obliegt es dem/der LeiterIn der Ausbildungsgruppe das weitere Procedere zu bestimmen.
3. **Nach der 5. Fallvorstellung** (siehe Punkt 7)
4. **Im Rahmen des Abschlusskolloquiums**

4. Praktikum und Praktikumsanrechnung

4.1. Möglichkeiten das Praktikum zu absolvieren:

1. Von den 550 Stunden müssen 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer *facheinschlägigen* Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden. Die restlichen 400 Stunden können in einer *fachspezifischen*, d.h. psychosozialen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.
2. Die gesamten 550 Stunden können in einer *facheinschlägigen* Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.

Vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) anerkannte Praktikumsseinrichtungen können in der Datenbank des BMG abgerufen werden. Unbedingt zu beachten ist die Bezeichnung „PTH fachspezifische Praktika“ für das psychosoziale Praktikum, bzw. „PTH facheinschlägige fachspezifische Praktika“ für das facheinschlägige Praktikum.

Scheint die Praktikumsstelle in der Liste des BMG auf, ist ein Ansuchen um Anrechnung nicht nötig.

Ist die Praktikumsstelle nicht in der Liste des BMG angeführt, muss ein Anrechnungsansuchen an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP gestellt werden. Formulare dazu befinden sich auf der ÖGATAP-Website. Von der Ausbildungsleitung wird geprüft, ob die entsprechende Praktikumsstelle den vom BMG vorgegebenen Kriterien entspricht.

Kriterien:

- **für das fachspezifische Praktikum:** Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.
- **für das facheinschlägige Praktikum:** Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeuten bei Anwesenheit einer Ärztin/ eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeitern etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

In jedem Fall (in der Liste des BMG angeführt oder nicht) ist eine **Praktikumsbestätigung** von der Einrichtung vorzulegen. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Praktikumsstelle (Briefkopf oder Stempel genügt), Dauer und Zeitraum des Praktikums, Gesamtstundenanzahl, absolvierte Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums, anleitende PsychotherapeutIn, LeiterIn der Einrichtung mit Unterschrift, Stempel der Einrichtung.

Für alle Anrechnungen gilt, dass sie gemäß der Anrechnungsrichtlinie des BMG erfolgen und immer ad personam ausgestellt werden. Es kann daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

4.2. Teilanrechnung aus Praktika für GesundheitspsychologInnen- und Klinische PsychologInnen- sowie Praktika für FachärztInnen für Psychiatrie

Das Praktikum, das für die postgraduale Ausbildung zum/zur **Klinischen- und GesundheitspsychologIn** absolviert wurde, ist nicht gleichzeitig für das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar, da es sich hier um zwei unterschiedliche, vom Gesetzgeber klar getrennte Ausbildungen handelt.

Unter gewissen Umständen ist es aber möglich, am Beginn der Psychotherapieausbildung bei der Ausbildungsleitung der ÖGATAP um eine Teilanrechnung dieses Praktikums anzusuchen. Kriterien dafür sind: Das Praktikum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, es wurde durch eine/n seit mindestens 5 Jahren in der Liste des BMG eingetragen/e/n PsychotherapeutIn angeleitet, die

Praktikumsbestätigung enthält eine genaue Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche und enthält eindeutig auch psychotherapeutische – nicht nur psychologische – Inhalte.

Praktikumsanrechnung für *Psychiater/Psychiaterinnen in Ausbildung*:

Unter der Bedingung, dass die Kriterien des BMG erfüllt werden, kann die Arbeit als PsychiaterIn bzw. als PsychiaterIn in Ausbildung zum Teil als Praktikum für die Psychotherapieausbildung über ein schriftliches Ansuchen angerechnet werden. D.h. wenn das Krankenhaus in der Liste des BMG als facheinschlägige Einrichtung geführt wird, sind das Rasterzeugnis und die Bestätigung der Dauer der Ausbildung dem Ansuchen beizulegen. Sollte das Krankenhaus nicht in der Liste aufscheinen, ist ein Ansuchen wie oben an die Ausbildungsleitung zu stellen.

Eine Anrechnung kann nur dann erfolgen, wenn das Praktikum während der Psychotherapieausbildung absolviert wurde.

5. Methodenspezifische Praktikumssupervision

Die vorgeschriebenen 30 Stunden Praktikumssupervision müssen laut Richtlinie des Psychotherapiebeirats immer methodenspezifisch und ausschließlich bei einem/einer LehrtherapeutIn der ÖGATAP mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis absolviert werden. Eine entsprechende Liste befindet sich auf der ÖGATAP-Website.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn **vor** der Praktikums-Supervision ein begründeter Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt und von der Ausbildungsleitung genehmigt wurde. Die methodenspezifische Praktikumssupervision ist zeitnahe zum Praktikum zu absolvieren.

Supervisionen, die während des Praktikums innerhalb der Einrichtung stattfinden, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikumssupervision für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn der/die SupervisorIn methodenspezifisch arbeitet.

Zu beachten ist daher, dass die methodenspezifische Supervision außerhalb der Praktikumeinrichtung stattfinden muss und der/die SupervisorIn nicht in der Praktikumeinrichtung arbeiten darf.

6. PraktikantInnenstatus

6.1. Erhalt des PraktikantInnenstatus

In der laufenden Ausbildungsgruppe wird bei ausreichender Entwicklung und Qualifikation der AusbildungsteilnehmerInnen durch den/die verantwortliche/n GruppenleiterIn der PraktikantInnenstatus verliehen. Die Verleihung des Praktikantenstatus ist frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung und nach mindestens 200 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe, mindestens 40 Stunden Lehrtherapie und mindestens 300 Stunden Praktikum möglich.

Der PraktikantInnenstatus berechtigt zur Durchführung von Psychotherapien unter Supervision. Die geforderten 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit sind mit Alter und Geschlecht der Patientin/des Patienten, Beginn und Ende der Therapie, Stundenanzahl, Diagnose, SupervisorIn zu dokumentieren.

Nach einer Vorgabe des Bundesministeriums ist die Bezeichnung: „*PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision*“ immer vollständig auszuschreiben. Abkürzungen dieses Titels sind in jeglicher Form unzulässig.

Sobald der PraktikantInnenstatus erworben wurde, ist auf eine korrekte Berufsbezeichnung (z.B. Visitenkarte, Homepage, Türschild, Stempel, Briefkopf etc.) zu achten.

6.2. Verlängerung des PraktikantInnenstatus

Der PraktikantInnenstatus und somit die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung unter Supervision ist für 3 Jahre gültig.

Eine Verlängerung des PraktikantInnenstatus kann mit einem formlosen schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung (auf dem Postweg) mit folgenden drei Bestätigungen erfolgen:

- schriftliche Bestätigung der Supervisorin/ des Supervisors über die fortlaufende Supervision
- Nachweise über die zuletzt absolvierten Fallvorstellungen
- Nachweise über die zuletzt besuchten Intensivseminare, bzw. eine verbindliche Anmeldung für ein Intensivseminar, falls in den letzten 3 Jahren keines besucht wurde.

Nach Bewilligung durch die Ausbildungsleitung wird die Verlängerung des PraktikantInnenstatus schriftlich bestätigt.

Nach dem Ausbildungsvertrag der ÖGATAP (entsprechend der Ausbildungsvertragsrichtlinie des BMG) darf die Ausbildungsdauer (außer in begründeten Fällen z.B. Karenzierung) 12 Jahre nicht überschreiten. Der PraktikantInnenstatus kann maximal 3x verlängert werden (2x für weitere 3 Jahre und 1x für 1 Jahr).

7. Fallvorstellungen (FV) und Supervision (SV)

7.1. Fallvorstellungen

7.1.1. Fallvorstellungen mit eigenem Fall:

Es sind 10 Fallvorstellungen mit eigenen Fallpräsentationen zu absolvieren. Dabei sind mindestens 4 verschiedene Therapieverläufe bei mindestens 4 verschiedenen LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis vorzustellen.

Es dürfen maximal 5 Fallvorstellungen bei ein und dem-/derselben LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis vorgestellt werden.

Verpflichtend sind **5 Fallvorstellungen in sog. Fallvorstellungs-Seminaren**

- Bei den internationalen Seminaren der ÖGATAP
- Bei Fallvorstellungsseminaren, die von den KandidatInnen selbst organisiert werden. Für diese selbst organisierten Fallvorstellungs-Seminare gilt folgendes Procedere: Datum, Beginnzeit, Ort, LeiterIn und TeilnehmerInnen (auch ZuhörerInnen) sind vorher der Ausbildungsleitung bekannt zu geben.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Seminargestaltung für Fallvorstellungen:

- 3 KandidatInnen stellen je einen Fall vor (6 Arbeitseinheiten) oder
- 2 KandidatInnen stellen einen Fall vor mit mindestens 1 ZuhörerIn (4 Arbeitseinheiten)

Die **weiteren 5 Fallvorstellungen** können nach eigener Wahl auf folgende Weise absolviert werden:

- im *Einzelsetting* (1 KandidatIn bei 1 LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis)
- im *Gruppensetting* (mehr als 1 KandidatIn bei 1 LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis)

Bei dem/der Lehrtherapeutin für Einzelselbsterfahrung und dem/der AusbildungsgruppenleiterIn können keine Fallvorstellungen absolviert werden.

In laufender Einzelsupervision sind keine Einzelfallvorstellungen möglich.

Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten der laufenden Einzelsupervision sind nur Fallvorstellungen mit Zuhörer(n) möglich. Fälle, die in der Einzelsupervision oder in der Gruppe supervidiert werden, dürfen nicht bei dem-/derselben LehrtherapeutIn vorgestellt werden.

Evaluation nach der 5. Fallvorstellung

Nach der 5. Fallvorstellung erfolgt eine Evaluierung durch die/den LehrtherapeutIn mit voller Lehrbefugnis durch eine schriftliche Mitteilung an die Ausbildungsleitung. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausbildungsleitung können weitere Fallvorstellungen gemacht werden.

Ausnahmeregelung:

Bei regionalen Engpässen (fehlenden Möglichkeiten zu Fallvorstellungen) können maximal 2 Fälle bei der Leiterin/dem Leiter der eigenen Ausbildungsgruppe absolviert werden. Eine vorherige Genehmigung durch die Ausbildungsleitung ist erforderlich.

Beurteilung von Fallvorstellungen

Fallvorstellungen, die negativ beurteilt werden, können nur als Supervisionsstunden angerechnet werden. Negativ beurteilte Fallvorstellungen werden durch den/die LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis an die Ausbildungsleitung gemeldet. Gegebenenfalls können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

7.1.2. Fallvorstellungen als Zuhörer/in (ohne eigenen Fall):

Es sind 5 Fallvorstellungsveranstaltungen als Zuhörer/In zu absolvieren.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- in Fallvorstellungsseminaren und
- bei allen oben beschriebenen Fallvorstellungen

7.2. Supervision

Fallbegleitende Supervision bei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis kann nach Bedarf und Möglichkeit in Gruppen- und Einzelsupervision, sowie in Seminaren mit ausgewiesenen Supervisionsstunden erworben werden.

Fallvorstellungsstunden gelten auch als Supervisionsstunden.

Bei der eigenen LehrtherapeutIn und bei dem/der AusbildungsgruppenleiterIn kann keine Supervision erfolgen.

8. Karenzierungsmodelle

8.1. Verminderter Mitgliedsbeitrag

Bei Arbeitskarenzierungen (z.B. Geburt von Kindern, etc.), kann bei der ÖGATAP um verminderten Mitgliedsbeitrag angesucht werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Bestätigungen erforderlich: Geburtsurkunde, Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ Sozialversicherungsträgers etc.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag bleiben aufrecht. Die Ausbildung wird fortgesetzt, die maximale Ausbildungsdauer verlängert sich dadurch nicht.

8.2. Ruhendstellung

Für eine Unterbrechung der Ausbildung ist ein Antrag auf Ruhendstellung mit einer ausführlichen Begründung und den entsprechenden Bestätigungen erforderlich (z.B. Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ Sozialversicherungsträgers etc.). Für diesen Zeitraum ist auch der PraktikantInnenstatus ruhend gestellt und damit auch die Berechtigung zur psychotherapeutischen Arbeit. Die Teilnahme an Fallvorstellungen kann nicht bestätigt werden.

Die Teilnahme an Seminaren, Kongressen oder Theorieveranstaltungen wird weiterhin für die Ausbildung angerechnet.

Um nach Ablauf der Ruhendstellung die Ausbildung wieder aufzunehmen, ist eine schriftliche Mitteilung an die ÖGATAP notwendig. Nach Beschluss durch den Vorstand werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die nächsten Schritte (z.B. Wiedererlangung des PraktikantInnenstatus) schriftlich mitgeteilt.

Die Zeit der Ruhendstellung zählt nicht zu den 12 Jahren Ausbildungsdauer. Diese verlängert sich folglich um die Dauer der Ruhendstellung.

9. Abschluss der Ausbildung

Für den Abschluss des Fachspezifikums sind alle Nachweise und Teilnahmebestätigungen im Original, gemeinsam mit dem entsprechenden Einreichformular an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP zu schicken. Die Originale werden nach der Bearbeitung retourniert.

Beim Ausfüllen des Formulars ist zu beachten:
Der A-Kurs ist eine Voraussetzung für die Ausbildung und zählt nicht zu den Intensivseminaren.

Nach der Überprüfung der Dokumente durch die Ausbildungsleitung erhalten die KandidatInnen eine schriftliche Mitteilung über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Unterlagen. Damit kann die Abschlussarbeit eingereicht werden.

Formale Kriterien der Abschlussarbeit:

- Abschlussarbeit (in 4-facher Ausfertigung): gebunden, 30 bis max. 35 Seiten Text, 1½-zeilig, 12pt-Schrift, max. 40 Zeilen pro Seite.

Der KIP-Abschlussfall muss mindestens 40 – 50 Therapieeinheiten umfassen. Imaginationen sollten dabei mindestens jede 3. bis 4. Stunde zur Anwendung kommen. Die gezeichneten Imaginationen sind in Kopie beizulegen, die

entsprechenden akustischen Aufzeichnungen beim Abschlusskolloquium mitzubringen.

- Psychotherapeutischer Lebenslauf (in 2-facher Ausfertigung, max. 1 Seite): tabellarische Angabe von Schulausbildung/ Studium, Quellenberuf, Beginn der Ausbildung, Methode, Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, Namen der Lehrtherapeutin bzw. des Lehrtherapeuten der Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie), der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsgruppe, und der SupervisorInnen.

Die Kolloquiumsarbeit wird zwei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis zugeteilt. Für die Durchsicht der Arbeit stehen diesen 8 Wochen zur Verfügung. Nach positiver Beurteilung findet das Abschlusskolloquium statt.

Sollte die Arbeit nicht positiv angenommen werden, wird dies der Kandidatin/ dem Kandidaten von den beiden LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis schriftlich mitgeteilt. Der Abschlussarbeit müssen dann entweder Ergänzungen hinzugefügt werden – oder, bei völliger Ablehnung muss eine weitere Arbeit über einen neuen Behandlungsverlauf eingereicht werden.

Für das zeitgerechte Einreichen des Antrags auf Eintragung in die Liste der PsychotherapeutInnen des Bundesministeriums ist jeder/jede AbsolventIn selbst verantwortlich.

10. Informationen für KandidatInnen, die schwerpunktmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Von den 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit unter begleitender Supervision können max. 300 Stunden Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen eingereicht werden. Mindestens 300 Stunden Psychotherapie müssen mit Erwachsenen nachgewiesen werden.

Diese 50:50 Regelung gilt auch für die Fallvorstellungen. Maximal die Hälfte der 10 Fallvorstellungen können als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien vorgestellt werden.

In der Abschlussarbeit kann sowohl eine Psychotherapie mit Erwachsenen, mit Kindern oder Jugendlichen vorgestellt werden.

11. Jour fixe

Die Jour fixe Veranstaltungen können als Fortbildung geltend gemacht werden und werden nicht für die Ausbildung angerechnet.

12. Sonderregelungen

Schritte, die vom Ausbildungscurriculum abweichen, müssen in jedem Fall vorher von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

Für alle Anrechnungen und Genehmigungen gilt, dass sie immer ad personam ausgestellt werden und daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden kann.